

RS Vwgh 1991/3/4 90/19/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV §44 Abs2;

VStG §44a lit.a;

Rechtssatz

Die Formulierung, der Beschuldigte habe nicht dafür Sorge

getragen, daß drei Arbeitnehmer ... die vorgeschriebenen

Schutzblenden ... verwendet hätten, im Spruch des

Straferkenntnisses bedeutet gegenüber dem Tatvorwurf "sie haben

als Betriebsinhaber ... drei Arbeitnehmer mit Dacharbeiten ...

ohne Anbringung von Schutzblenden beschäftigt" in der Aufforderung zur Rechtfertigung durch die Strafbehörde erster Instanz lediglich eine im sprachlichen Ausdruck unterschiedliche Darstellung derselben Tatanlastung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190183.X03

Im RIS seit

04.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at